

# STATUTEN

Des Elternvereins an der Volksschule Seebenstein

## § 1

### **Name und Sitz des Elternvereines**

1. Der Verein führt den Namen „Elternverein an der Volksschule Seebenstein“
2. Der Sitz des Vereines ist in 2824 Seebenstein, Schulallee 106; ZVR-Zahl 308449428
3. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell
4. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung
5. Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

## § 2

### **Zweck des Elternvereins**

Der Elternverein hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zu unterstützen.

## § 3

### **Ideelle Mittel**

#### **1. Der Erlangung des Satzungszweckes dienen folgende ideelle Mittel:**

- a) die Wahrnehmung aller dem Elternverein gemäß den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes zustehenden Rechte,
- b) die Unterstützung der Erziehungsberechtigten bei der Geltendmachung der ihnen nach dem Schulunterrichtsgesetz zustehenden Rechte,
- c) in steter Fühlung und gemeinsamer Arbeit mit dem Schulleiter, den Lehrern und den Elternvertretern des Schulforums der Schule den Unterricht und die Erziehung der Kinder in jeder geeigneten Weise zu fördern,
- d) das Verständnis der Eltern für die von der Schule durchgeführte und zu leistende Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu vertiefen,
- e) die erzieherischen Maßnahmen des Elternhauses mit denen der Schule abzustimmen,
- f) gelegentlich bei der Fürsorgetätigkeit zu Gunsten bedürftiger Kinder der Schule mitzuwirken,
- g) über den unmittelbaren Schulbereich hinausgehende Interessen der Kinder (Sicherung von Schulwegen, Umgebung, Freizeitmöglichkeiten...) zu unterstützen.

#### **2. Diese Aufgabe soll unter anderem erreicht werden durch**

- a) Vortrag von Vorschlägen, Wünschen und Beschwerden über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule
- b) Abhaltung von Zusammentreffen der Vereinsmitglieder mit der Schule zur gemeinsamen Beratung von Fragen,
- c) Abhaltung von Vorträgen
- d) Veranstaltungen von Schüleraufführungen, Sportveranstaltungen und ähnlichem, unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften (schulbehördliche Bewilligung)
- e) Ausgestaltung der für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule im Einvernehmen mit dem Schulleiter und den Lehrern und erforderlichenfalls mit der zuständigen Schulbehörde.
- f) Herausgabe von Schrifte zur Förderung der Zweckbestimmung des Vereins.

### **3. Die Tätigkeit des Elternvereines umfasst nicht:**

- a) die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse (Aufsichtsrecht über die Lehrpersonen, Einmischung in Amtshandlungen, usw.),
- b) die Erörterung parteipolitischer Angelegenheiten,
- c) jede regelmäßige Fürsorgetätigkeit.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Elternvereines können nur Erziehungsberechtigte (Obsorgepflichtige) der Kinder sein, welche die Schule besuchen. Für den Begriff des Erziehungsberechtigten sind die Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes sinngemäß anzuwenden. Steht das Erziehungsrecht mehreren Personen zu, so haben sie nur ein Stimmrecht. Der Mitgliedsbeitrag ist nur einmal zu bezahlen.
2. Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die Aufnahme von Vereinsmitgliedern durch die Proponenten, nach der Konstituierung durch den Elternausschuss.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, jedenfalls aber wenn das Kind aus der Schule ausscheidet.
4. Mitglieder, welche mit ihren Mitgliedsbeiträgen durch mehr als vier Monate nach Vorschreibung trotz Mahnung im Rückstand sind oder durch ihr Verhalten den Vereinszweck schädigen, können mit Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder des Elternvereines**

1. Die Vereinsmitglieder haben die ihnen in diesem Statut eingeräumten Rechte und auferlegten Pflichten. Sie haben insbesondere den Vereinszweck (§2) in jeder Weise zu fördern
2. Die Vereinsmitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereines mit beratender und beschließender Stimme teilzunehmen.
3. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.
4. Lehrer, deren Kinder die im § 1 genannte Schule besuchen, haben die gleichen Rechte wie die übrigen Vereinsmitglieder.
5. Die Vereinsmitglieder sind zur pünktlichen Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

## **§ 6**

### **Mittel zur Erreichung des Zweckes des Elternvereines**

1. Die für den Vereinszweck notwendigen Mittel werden durch die Beiträge der Vereinsmitglieder, Spenden, Erträgnisse von Vereinsveranstaltungen, Vermächtnisse, Sammlungen, usw. aufgebracht.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich in der Hauptversammlung festgesetzt.
3. Die Vereinsmitglieder haben den Mitgliedsbeitrag nur einmal zu entrichten, auch wenn mehrere Kinder, über die sie die elterliche Gewalt besitzen, die im § 1 genannte Schule besuchen.
4. Der Elternvorstand kann in berücksichtigungswerten Fällen Vereinsmitglieder (§ 3 Abs. 1) von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise für jeweils ein Schuljahr befreien.

## **§ 7**

### **Mittelverwendung**

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Es darf keine Person durch den Verein zweckfremde Verwaltungsauslagen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 8**

### **Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung und endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

## **§ 9**

### **Organe des Elternvereines**

Die Geschäfte des Elternvereines werden besorgt:

- a) von der Hauptversammlung
- b) vom Elternvorstand
- c) vom Obmann oder Obmannstellvertreter
- d) vom Schriftführer oder Schriftführerstellvertreter
- e) vom Kassier oder Kassierstellvertreter
- f) von den Rechnungsprüfern oder Rechnungsprüferstellvertreter
- g) vom Schiedsgericht

## **§ 10**

### **Ordentliche Hauptversammlung**

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich in der Regel im Oktober statt. Sie wird vom Elternvereinsvorstand einberufen.
2. Die Einladung zur Hauptversammlung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte zu erfolgen und ist spätestens 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung abzusenden.
3. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Der Ausschluss von Vereinsmitgliedern, die Auflösung des Vereines und die Änderung der Statuten werden mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen.
6. Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen.
7. Der Hauptversammlung obliegt:
  - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Elternausschusses über das abgelaufene Vereinsjahr,
  - b) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer über die Geldgebarung und Beschlussfassung über deren Anträgen,
  - c) Wahl der Mitglieder für die Dauer von 1 Jahr,  
Wahl des Obmannes und seines Stellvertreters für die Dauer von 1 Jahr,  
Wahl des Rechnungsprüfers und Stellvertreters für die Dauer von 1 Jahr,  
Wahl des Schriftführers und dessen Stellvertreters für die Dauer von 1 Jahr,  
Wahl des Kassiers und dessen Stellvertreters für die Dauer von 1 Jahr,
  - d) Beschlussfassung über Anträge des Elternausschusses,
  - e) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages für das jeweilige Schuljahr,
  - f) Beschlussfassung über Änderung der Statuten,
  - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Elternvereines
  - h) Die Wiederwahl der Vereinsfunktionäre ist zulässig.
8. Anträge von Vereinsmitgliedern, die bei der Hauptversammlung verhandelt werden sollen, sind mindestens 3 Tage vorher schriftlich beim Obmann einzubringen. Anträge die zu diesem Zeitpunkt nicht beim Obmann eingelangt sind, sind nicht zu behandeln, außer die Hauptversammlung beschließt die Behandlung dieser Anträge. Die Anträge sind möglichst eindeutig zu bezeichnen.

## **§ 11**

### **Außerordentliche Hauptversammlung**

1. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn es von der Mehrheit der Mitglieder des Elternvorstandes beschlossen oder von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird.
2. Der Zweck der einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung ist möglichst eindeutig zu bezeichnen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Bei beabsichtigter Änderung der Statuten ist deren wesentlicher Inhalt anzugeben.
4. Im übrigen finden die Bestimmungen über die Einladung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung auch auf außerordentliche Hauptversammlungen sinngemäß Anwendung

## **§ 12**

### **Elternvorstand**

1. Die Geschäfte des Elternvereines werden, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind, vom Elternvorstand besorgt.
2. Der Elternvorstand besteht in der Regel aus doppelt so vielen Mitgliedern, wie in der Schule Klassen eingerichtet sind, mindestens aber aus 8 Personen, eine von dieser Regel abweichende Mitgliederzahl ist von der Hauptversammlung zu beschließen.
3. Die gewählten Klassenelternvertreter und deren Stellvertreter der Klassenforen gehören, wenn sie Mitglieder des Elternvereines sind, dem Elternvorstand an.
4. Die Wahl der Mitglieder des Elternvorstandes – ausgenommen der gewählte Klassenelternvertreter und der Stellvertreter des jeweiligen Klassenforums erfolgt aufgrund des Vorschlages eines Wahlkomitees, das aus mindestens zwei Vereinsmitgliedern zu bestehen hat und von der Hauptversammlung zu bestellen ist.
5. Die außerordentliche Hauptversammlung kann den Elternvorstand oder einzelne Mitglieder ihrer Funktion entheben, wenn sie durch ihr Verhalten den Vereinszweck schädigen, insbesondere, wenn sie durch wiederholtes Fernbleiben von den Sitzungen des Elternvorstandes dessen Arbeit lahmlegen.
6. Der Schulleiter und die von der Lehrerkonferenz gewählten Vertreter der Lehrer können jeweils über Einladung an den Sitzungen des Elternvorstandes in beratender Funktion teilnehmen. Ebenso können auch andere Personen zur fachlichen Beratung eingeladen werden.
7. Der Elternvorstand besteht aus einem Obmann und einem Obmann-Stellvertreter, einem Kassier und einem Kassier-Stellvertreter sowie einem Schriftführer und einem Schriftführer-Stellvertreter.
8. Der Obmann (Obmann-Stellvertreter) beruft die Sitzungen des Elternvorstandes schriftlich ein und leitet sie.
9. Der Elternvorstand ist auch einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Elternvorstandes seine Einberufung verlangen.
10. Der Elternausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
11. Der Elternvorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.
12. Der Elternvorstand kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (Veranstaltungen usw.) auch Vereinsmitglieder betrauen, die nicht dem Elternvorstand angehören.

## **§ 13**

### **Vertretung und Verwaltung des Elternvereines**

1. Der Obmann vertritt den Elternverein nach außen und führt die Geschäfte des Vereines, soweit sie nicht der Hauptversammlung oder dem Elternvorstand vorbehalten sind.
2. Der Obmann ist Mitglied des Elternvorstandes. Er ist Vorsitzender bei allen Versammlungen, Sitzungen und Veranstaltungen des Elternvereines und des Elternvorstandes.
3. Bei länger wählender Beschlussunfähigkeit des Elternvorstandes ist der Obmann verpflichtet, zum frühesten Termin eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

4. Im Falle seiner Verhinderung wird der Obmann durch den Obmann-Stellvertreter vertreten.
5. Alle vom Elternverein ausgehenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes und des Schriftführers; in Geldangelegenheiten der Unterschrift des Obmannes und des Kassiers.
6. Schriftführer und Kassier werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.
7. Dem Schriftführer obliegen die Führung des Protokolls und die Ausfertigung von Schriftstücken des Elternvereines.
8. Dem Kassier obliegt die Übernahme der Gelder des Elternvereines sowie deren Verwendung nach den Beschlüssen der Hauptversammlung und des Elternausschusses, worüber ordnungsgemäß Buch zu führen ist.
9. Die Rechnungsprüfer sind zu allen Beratungen des Elternvorstandes einzuladen; sie haben beratende, aber keine beschließende Stimme.  
Sie haben die widmungsgemäße Verwendung der Gelder des Elternvereines aufgrund der gefassten Beschlüsse zu überwachen und alle auf die Vereinsgebarung bezüglichen Schriften und Bücher regelmäßig, mindestens aber jährlich, zu überprüfen und über das Ergebnis der Überprüfung dem Elternvorstand bzw. der Hauptversammlung zu berichten. Sie dürfen kein anderes Amt im Elternverein bekleiden

## **§ 14**

### **Teilnahme an Elternvereinsveranstaltungen**

An den Veranstaltungen und Versammlungen des Elternvereines können jeweils über Einladung des Elternvorstandes auch andere Personen mit beratender Stimme teilnehmen.

## **§ 15**

### **Schiedsgericht**

1. Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, sind durch ein von den streitenden Parteien einzusetzendes Schiedsgericht zu behandeln.
2. Jeder der streitenden Teile wählt zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern. Diese wählen einen Vorsitzenden aus dem Kreise der Vereinsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Das Schiedsgericht ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Gegen seine Entscheidung ist keine Berufung zulässig.
5. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ des Elternvereines – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören.

## **§ 16**

### **Auflösung des Elternvereines**

Die freiwillige Auflösung des Elternvereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden. Im Falle der Auflösung oder Wegfalls des Vereinszweckes wird das Vermögen ausschließlich Zwecken der Schule zugeführt.

## **§ 17**

### **Vereinsvermögen**

Die Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Das verbleibende Vermögen des Vereines darf ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 35 der Bundesabgabenordnung zugeführt.

## **§ 18**

### **Datenschutz-Grundverordnung im Elternverein**

1. Mit der Einzahlung des Mitgliedsbeitrages stimmen Mitglieder der Verarbeitung Ihrer angegebenen Daten innerhalb des Elternvorstandes zu. Der Obmann hat darüber bei der Jahreshauptversammlung zu informieren.
2. Der Elternvorstand verwaltet und verwendet teilweise die Kontaktdaten (Name, Titel, Adresse, E-Mail-Adresse, Tel.Nr. etc.) für die Versendung von Informationen, Aufgaben und Veranstaltungen des Elternvereins. Kontaktdaten der Elternvereinsmitglieder werden nicht an Dritte weitergegeben.
3. Für Anmeldungen für Veranstaltungen usw. sind nur die Namen der Eltern bzw. Schulkinder anzugeben. Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) dürfen nicht für anderwärtige Zwecke außerhalb des Vereins ohne Einverständnis der jeweiligen Personen weiterverwendet werden.
4. Fotos von Veranstaltungen werden verwendet, um über die Aktivitäten des Elternvereins zu informieren. Der Obmann hat darüber bei der Jahreshauptversammlung zu informieren.
5. Jedes Mitglied des Elternvereins hat das Recht seine Daten löschen zu lassen. Spätestens nach Beendigung der Mitgliedschaft bzw. nach Austritt aus dem Elternverein sind sämtliche Daten der jeweiligen Personen aus allen Unterlagen zu löschen.

## **§ 19**

### **Geschlechtsspezifische Bezeichnung**

Für diese Statuten wurde im gesamten Text eine Persönlichkeitsform gewählt, wobei sich diese grundsätzlich auf männliche und weibliche Personen bezieht.

Version: Dezember 2018